

GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG CHECK-UP WISSENSWERTES FÜR DIE PRAXIS

Von der Anamnese bis zur Beratung: Gesetzlich Krankenversicherte haben seit 1. April 2019 Anspruch auf die neu gestaltete Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene. Die Reform geht mit einer erhöhten Vergütung für Ärzte einher. Die wichtigsten Neuerungen sind in dieser Praxisinformation zusammengefasst:

› Niedrigeres Anspruchsalter

Anstatt ab 35 Jahren können Frauen und Männer jetzt bereits ab 18 eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung in Anspruch nehmen. Zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 35. Lebensjahr haben sie auf diesen Gesundheits-Check einmalig Anspruch. Dabei sind Blutuntersuchungen bei Versicherten unter 35 Jahren nur bei entsprechendem Risikoprofil durchzuführen, eine Urinuntersuchung ist nicht vorgesehen.

› Angepasstes Untersuchungsintervall

Ab dem vollendeten 35. Lebensjahr haben gesetzlich Versicherte jetzt alle drei Jahre Anspruch auf die Gesundheitsuntersuchung. Zuvor galt der Anspruch alle zwei Jahre.

Hierbei gibt es eine Übergangsregelung: Danach ist es möglich, dass für Versicherte, bei denen im Jahr 2017 eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt wurde, die Wiederholungsuntersuchung bis zum 30. September 2019 terminiert sein kann. Ärzte, die bereits entsprechende Termine vereinbart haben, müssen diese nicht um ein Jahr verschieben.

Für alle Versicherten ab 35, bei denen die letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2018 (und später) stattgefunden hat, gilt das neue dreijährige Untersuchungsintervall: Wurde 2018 eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt, kann der nächste Check-up wieder ab dem Jahr 2021 erfolgen. Versicherte, die 2019 den Check-up wahrnehmen, haben 2022 wieder Anspruch auf die Untersuchung.

› Mehr Beratung

Der bisherige Fokus auf die Früherkennung von Krankheiten wird um die Bewertung der individuellen gesundheitlichen Risiken und Belastungen erweitert, um auch primärpräventive Maßnahmen einleiten zu können. Die Beratung erhält insgesamt mehr Gewicht. Durch motivierende Gesprächsführung soll beim Patienten gesundheitsförderndes Verhalten unterstützt werden.

› Erweiterte Anamnese

Bei der Anamnese ist vorgesehen, dass Ärzte die familiären Risiken für Krebserkrankungen noch näher beleuchten sowie eine Impfanamnese durchführen.

Gesundheits-
untersuchung ab 18

Übergangsregelung für
Untersuchungsintervall

› **Gesamtes Lipidprofil**

Die Laboruntersuchung umfasst jetzt die Erhebung eines vollständigen Lipidprofils. Für die Diagnostik werden folgende Werte gemessen: Gesamtcholesterin, LDL- und HDL-Cholesterin sowie Triglyceride. Die Vergütung der Gebührenordnungsposition (GOP) 32882 wurde entsprechend auf 1,00 Euro angehoben.

› **Geänderte Dokumentation**

Ärzte müssen die Check-up-Ergebnisse nicht mehr auf dem Formular 30 („Berichtsvordruck Gesundheitsuntersuchung“) dokumentieren, sondern nur noch in der Patientenakte.

› **Unabhängige Evaluation**

Künftig soll eine unabhängige wissenschaftliche Organisation die Gesundheitsuntersuchung evaluieren.

› **Höhere Vergütung**

Aufgrund des erweiterten Leistungsumfangs, etwa bei der Impfanamnese oder beim Einsatz der kardialen Risiko-Charts, wurde auch die Vergütung der Gesundheitsuntersuchung angepasst. So wurde die GOP 01732 auf 320 Punkte angehoben. Dadurch erhalten Vertragsärzte 34,63 Euro, wenn sie die Leistung abrechnen. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Dokumentation in der Patientenakte

Vergütung erfolgt extrabudgetär

DER CHECK-UP IN FÜNF SCHRITTEN

Die Gesundheitsuntersuchung gehört seit 1989 zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen. Den Umfang der Untersuchung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Dieser hatte am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) zu ändern – Anlass war das Präventionsgesetz. Infolgedessen wurde zum 1. April 2019 auch der EBM angepasst. Die aktuelle Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie findet sich unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/10/>. Kurz zusammengefasst lässt sich der neue Check-up in fünf Schritte unterteilen:

1. Anamnese

Zu Beginn der Gesundheitsuntersuchung steht die Anamnese. Die Erfragung von medizinisch relevanten Informationen soll nach der Richtlinienänderung noch stärker familiäre Risiken für onkologische Erkrankungen berücksichtigen. Das gilt zum Beispiel für eine familiäre Belastung durch Brust-, Darm- und schwarzen Hautkrebs. Falls medizinisch angezeigt, sollen Ärzte darüber hinaus Risiken für Herz-Kreislauf-Erkrankungen anhand von Risk-Charts systematisch erfassen. Dabei ist der zu verwendende Risk-Chart nicht vorgegeben.

Besondere Berücksichtigung der familiären Belastung

2. Klinische Untersuchung

Mit der Untersuchung des ganzen Körpers und dessen Organsystemen wird ein vollständiger Status erhoben. Um abweichende oder krankhafte Befunde feststellen zu können, umfasst die klinische Untersuchung folgende Leistungen:

- Inspektion des Brustkorbs,
- Auskultation von Herz und Lunge,

- Abdomenpalpation inklusive der Nierenlager,
- Messen des Fußpulses,
- Karotisauskultation,
- Beurteilung der Haut, Sinnesorgane und der psychischen Verfassung,
- Überprüfung des Bewegungsapparats und des Nervensystems,
- Erhebung von Gewicht und Größe,
- Messen des Blutdrucks.

3. Laboruntersuchung

Zum Check-up gehört auch die Laboruntersuchung von Urin- und Blutproben. Neu ist die Bestimmung des gesamten Lipidprofils (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyzeride).

Wenn ein entsprechendes Risikoprofil vorliegt, haben Versicherte zwischen 18 und 35 Jahren Anspruch auf folgende Blutuntersuchungen (einschließlich Blutentnahme):

- Gesamtes Lipidprofil
- Nüchternplasmagluucose

Versicherte ab 35 Jahren haben auch ohne entsprechendes Risikoprofil (positiver Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck) Anspruch auf das gesamte Lipidprofil und die Nüchternplasmagluucose.

Hinzu kommt bei ihnen die Untersuchung des Urins, aus dem folgende Werte ermittelt werden sollen: Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnstreifentest). Neben der Anpassung der GOP 32882 beinhaltet die neue Richtlinie auch weitere Änderungen. So wurden die GOP 32880 und 32881 redaktionell überarbeitet und die Abrechnungsausschlüsse aktualisiert.

Anpassung der GOP
und redaktionelle
Änderungen

4. Überprüfung des Impfstatus

Der aktuelle Impfstatus wird kontrolliert. Die Kenntnis über vorhandene und fehlende Impfungen hat auch Einfluss auf den nächsten Schritt. Denn eine Einordnung des Impfstatus gehört jetzt auch zum Beratungsumfang.

5. Risikoadaptierte ärztliche Beratung und Aufklärung

Ärzte beraten Patienten auf Grundlage der Anamnese und der erhobenen Befunde. Unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils soll über Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zur Reduktion gesundheits-schädigender Verhaltensweisen aufgeklärt werden. Eine motivierende Gesprächsführung soll gesundheitsförderndes Verhalten unterstützen. Zudem sollen Versicherte bei entsprechendem Impfstatus über Nachimpfungen informiert werden. Auch ein Hinweis auf die bestehenden Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen ist vorgesehen. Sofern medizinisch angezeigt, stellen die Ärzte in Folge eine Präventionsempfehlung aus. Liegt nach den Untersuchungen der Verdacht einer Krankheit vor, kommt es zu einer gezielten Diagnostik und gegebenenfalls zu einer Therapie.

Risikoadaptierte
Beratung steht im
Fokus

VERGÜTUNG

Die Gesundheitsuntersuchung wird ohne Mengenbegrenzung zum festen Preis honoriert. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Für die Abrechnung gibt es im EBM die GOP 01732. Diese darf von allen zugelassenen Allgemeinmedizinerinnen, Hausarztinternisten und praktisch tätigen Ärzten abgerechnet werden.

Impfungen, die die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts empfiehlt und die deshalb in der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA aufgeführt sind, werden von allen gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Die Vergütung erfolgt ohne Mengenbegrenzung zum festen Preis und ebenfalls extrabudgetär.

GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung seit 1. April 2019
01732	Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen	320 Punkte/34,63 Euro
32880	Harnstreifentest auf Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit	0,50 Euro
32881	Bestimmung der Nüchternplasmaglukose	0,25 Euro
32882	Bestimmung des Lipidprofils	1,00 Euro

Check-up mit Krebsfrüherkennungsuntersuchung kombinieren

Es bietet sich an, den Check-up – wenn möglich – mit einer Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, beispielsweise von Hautkrebs, durchzuführen. In diesem Fall (Hautkrebs) kann die EBM-Ziffer 01732 bei Versicherten ab 35 Jahren mit der EBM-Ziffer 01746 kombiniert werden. Dabei sind die unterschiedlichen Untersuchungsintervalle zu beachten.

WARTEZIMMERINFORMATIONEN FÜR PATIENTEN

Die KBV hat zu der überarbeiteten Gesundheitsuntersuchung einen Flyer für Patienten erstellt. Darin werden unter anderem die neuen Untersuchungsintervalle und -inhalte vorgestellt. Außerdem gibt es ein Plakat für das Wartezimmer.

Der Flyer liegt Mitte Mai dem Deutschen Ärzteblatt (Ausgabe 19/2019) bei. Ärzte können ihn kostenlos bei der KBV anfordern (E-Mail: versand@kbv.de). Im Internet unter www.kbv.de/html/5540.php kann der Flyer zudem ab Mitte Mai als Kopiervorlage auf Deutsch sowie auf Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Türkisch heruntergeladen werden. Umfangreiche Informationen zum Thema Prävention sowie weitere Materialien zum Download finden sich dort ebenfalls.



Richtlinie des G-BA über die Gesundheitsuntersuchung:

www.g-ba.de/richtlinien/10/

Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur Gesundheitsuntersuchung:

www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Extrabudgetäre
Vergütung

Flyer und Plakat für
das Wartezimmer

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:

www.kbv.de/838223

Kostenfrei bestellen:

versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:

www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:

www.kbv.de/PraxisNachrichten

www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Versorgungsmanagement,
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste Leistungen
Dezernat Kommunikation

Stand:

Mai 2019

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.